

Sun Express fliegt vorerst weiter ohne Betriebsrat

Fluggesellschaft setzt sich gegen Gewerkschaften durch

tko. FRANKFURT, 3. September. Die Pilotengewerkschaft Vereinigung Cockpit (VC) und die Unabhängige Flugbegleiter-Organisation (Ufo) haben im Streit mit der Fluggesellschaft Sun Express Deutschland abermals eine Schlappe erlitten. Piloten und Flugbegleiter der Gesellschaft, einem Gemeinschaftsunternehmen von Deutscher Lufthansa und Turkish Airlines, dürfen weiterhin keinen Betriebsrat wählen. Das Hessische Landesarbeitsgericht bestätigte am Montag im Eilverfahren eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt aus dem April.

Sun Express hatte im Frühjahr die Vorbereitungen für eine Betriebsratswahl mit einer einstweiligen Verfügung aufhalten lassen. Die Fluggesellschaft beruft sich auf eine historische Ausnahmeregelung im Betriebsverfassungsgesetz für Flugbetriebe. Der zufolge muss ein Arbeitgeber – anders als für sein Bodenpersonal – für fliegende Mitarbeiter, Piloten und Flugbegleiter, die Bildung eines Betriebsrats nicht hinnehmen. Allerdings kann durch einen Tarifvertrag vereinbart werden, dass ein Betriebsrat geschaffen wird. Doch solch einen Tarifvertrag gibt es bei Sun Express nicht, die Fluggesellschaft hatte Vorlagen der Arbeitnehmerseite zurückgewiesen. Aus Sicht der Gewerkschaften widerspricht nicht nur die Haltung von Sun Express, sondern auch die Ausnahme im Betriebsverfassungsgesetz EU-Mitbestimmungsrecht. Dem folgte das Landesarbeitsgericht aber nicht.

„Die Geschäftsführung von Sun Express sieht sich in ihrer Ansicht bestätigt, dass das deutsche Betriebsverfassungsgesetz für fliegendes Personal nicht gilt“, kommentierte Anwalt Clemens Schalast, der Sun Express vertritt, gegenüber der F.A.Z. die Entscheidung. Die VC äußerte sich hingegen „enttäuscht“. Die Hoffnungen der Arbeitnehmervertreter dürften nun auf einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren liegen, die am 24. Oktober

vor dem Arbeitsgericht Frankfurt fallen soll. Bis dahin ist es nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts für die Beschäftigten zumutbar, mit einer Betriebsratswahl abzuwarten. VC-Tariffachmann Markus Germann forderte indes auch den Mutterkonzern Lufthansa zum Handeln auf. Es werde europäischen Richtlinien nicht gerecht, dass es in einem Flugbetrieb mit mehr als tausend Mitarbeitern keine Handhabe gebe, Mitbestimmung gerichtlich durchzusetzen. „Jetzt ist die Lufthansa-Konzernführung in der Pflicht, diesen Missstand zu beheben, schließlich fliegt das Tochterunternehmen Sun Express auch Eurowings-Flugzeuge“, sagte Germann.

Sun-Express-Anwalt Schalast sieht derzeit gute Chancen, dass die Fluggesellschaft auch in der Hauptsache siegt. „Das Landesarbeitsgericht hat den Hinweis gegeben, dass es die Ausnahme für Flugbetriebe im Betriebsverfassungsgesetz als EU-Richtlinien-konform ansieht. Es gäbe dann keinen Konflikt zwischen deutschem und EU-Recht.“ Die EU-Richtlinie gebe Mitarbeitern nur Informationsrechte. „Eine Mitbestimmung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes bedeutet aber, dass Arbeitnehmer auch Entscheidungen des Arbeitgebers stoppen könnten. Im Fall von Flugbetrieben sieht das Landesarbeitsgericht dafür keine gesetzliche Grundlage.“

Die Sun-Express-Führung hält einen Betriebsrat, den sie nach der Entscheidung zwar vorerst nicht hinnehmen muss, gleichwohl aber akzeptieren dürfte, für nicht nötig. Der Austausch zwischen Chefetage und Mitarbeitern funktioniere. Anwalt Schalast sagt: „Es geht nicht darum, Mitbestimmung bei Sun Express zu verhindern. Das Gericht hat aber hervorgehoben, dass in Flugbetrieben Konflikte nach den Regeln des Tarifvertragsgesetzes zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern zu lösen sind und nicht zwischen einem Betriebsrat und der Geschäftsführung.“